

Satzung zur Änderung der Ordnung
für die akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung –
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 29. April 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz-HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. August 1998 (Abl. NRW. 2 Nr. 10/98, S. 920 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß der Magisterprüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen 2 Studiensemester anzurechnen.“

b) Abs. 2 entfällt.

c) Abs. 3 wird zu Abs. 2.

d) Abs. 4 wird zu Abs. 3.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

aa) In Satz 1 wird „fünften“ durch „siebten“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird eingefügt: „Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 4 Semestern bis zur Zwischenprüfung. Zusätzlich sind für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen 2 Studiensemester anzurechnen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.
 - dd) Der bisherige Satz 3 entfällt.
 - ee) In den bisherigen Sätzen 4 und 5, die zu den Sätzen 5 und 6 werden, wird „vorausgegangenen“ durch „vorausgehenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 letzter Satz wird „§ 90 a UG“ durch „§ 93 HG“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird „§ 92 Abs. 1 UG“ ersetzt durch „§ 95 Abs. 1 HG“.
4. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird „§ 66 UG“ ersetzt durch „§ 67 HG“.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird „§ 70 Abs. 2 UG“ ersetzt durch „71 Abs. 2 HG“.
 - bb) Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:
 „7. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,“
 - cc) Nr. 8 erster Spiegelstrich wird ergänzt durch „oder Neues Testament“
 - dd) Nr. 8 zweiter Spiegelstrich entfällt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 7 wird Nr. 4 gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Spiegelstriche 4, 5 und 6 ersetzt durch:
 „- Bibelkunde als zusätzliches Prüfungsfach, sofern die Prüfung in diesem Fach nicht bereits vorher abgelegt wurde (s. § 9 Abs. 1 Nr. 9).“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Ein exegetisches Fach kann in der mündlichen Prüfung durch Systematische Theologie oder Praktische Theologie nach Wahl des Prüflings ersetzt werden.“
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 und 8 aus den Prüfungsfächern nach Abs. 2. Diese Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis als prüfungsrelevant auszuweisen.“
7. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird „§ 70 Abs. 2 UG“ durch „§ 71 Abs. 2 HG“ ersetzt.
8. In § 25 Satz 2 wird „§ 90 a UG“ durch „§ 93 HG“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

M. Meyer-Blanck
Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich- Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Meyer-Blanck

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 10. November 2004 und der Entschließung des Rektorats vom 13. April 2005.

Bonn, den 29. April 2005

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen)
der Rheinischen Friedrich- Wilhelms-Universität Bonn
Vom 29. April 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz-HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Juli 1998 (ABI. NRW. 2 Nr. 9/98 S. 647), geändert durch die Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. März 1999 (ABI. NRW. 2 Nr. 6/99 S. 474) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird „§ 92 Abs. 1 UG“ ersetzt durch „§ 95 Abs. 1 HG“.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird hinter „Bibelkunde“ angefügt „als zusätzliches Prüfungsfach“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß Erste Theologische Prüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen 2 Studiensemester anzurechnen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall zu Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt werden oder in der diesem

vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 4 Semestern bis zur Zwischenprüfung. Zusätzlich sind für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen 2 Studiensemester anzurechnen.“

4. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird „§ 66 UG“ ersetzt durch „§ 67 HG“.
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,“
 - b) Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:
 - aa) Erster Spiegelstrich wird ergänzt durch „oder Neues Testament“.
 - bb) Zweiter Spiegelstrich entfällt.
 - c) Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. die Prüfung in Bibelkunde (das Biblicum) abgelegt hat, wenn sie nicht als zusätzliches Prüfungsfach Teil der Zwischenprüfung sein soll.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

M. Meyer-Blanck
Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich- Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Meyer-Blanck

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 28. April 2004 und der Entschließung des Rektorats vom 13. April 2005

Bonn, den 29. April 2005

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger